

## Tagesordnung

### **der 4. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Donnerstag, 28.10.2010, 17.00 Uhr**

Die Sitzung beginnt im „**Pflegestützpunkt im Kreis Heinsberg**“, 52525 Heinsberg, Geilenkirchener Str. 2, im Haus der AOK. Parkplätze sind in der näheren Umgebung der AOK Rheinland/Hamburg in ausreichender Zahl vorhanden.

Gegen 17:45 Uhr wird die Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt 2 im **kleinen Sitzungssaal** des Kreishauses, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg fortgesetzt.

### **Öffentliche Sitzung**

1. Vorstellung des Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg
2. Neuorganisation der Aufgaben nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);  
Abschluss einer Gründungsbegleitenden Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II zwischen Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg
3. Kommunalisierung des Rettungsdienstes
4. Anfragen

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 28.10.2010

---

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Vorstellung des Pflegestützpunktes im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	28.10.2010

Der Regionaldirektor der AOK Rheinland/Hamburg, Herr Löscher, und Herr Vaaßen vom Amt für Soziales und Senioren werden den Ausschussmitgliedern den Pflegestützpunkt vorstellen und Fragen beantworten.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 28.10.2010

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 2:

**Neuorganisation der Aufgaben nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);  
Abschluss einer Gründungsbegleitenden Vereinbarung über die Ausgestaltung und  
Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II zwischen Agentur  
für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	28.10.2010
Kreisausschuss	04.11.2010
Kreistag	09.11.2010

Finanzielle Auswirkungen:	--
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.10
-------------------	------

Der Kreistag hat am 23.09.2010 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen, die Zulassung als alleiniger Träger für die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 a SGB II (Optionskommune) zu beantragen. Nach § 6 a Abs. 4 SGB II kann die alleinige Trägerschaft erst zum 01.01.2012 anerkannt werden. Somit muss die ARGE im Kreis Heinsberg mit dem Inkrafttreten der Neufassung des SGB II zum 01.01.2011 zumindest übergangsweise in eine so genannte gemeinsame Einrichtung (gE) überführt werden.

Mit dem der Einladung als **Anlage 1** beigefügten Entwurf einer Gründungsbegleitenden Vereinbarung zur Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II haben der Kreis Heinsberg und die Agentur für Arbeit Aachen die Modalitäten für den Übergang der ARGE im Kreis Heinsberg in die gemeinsame Einrichtung festgelegt. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2011 in Kraft treten und ist zunächst bis zum 31.12.2011 befristet.

Die Vereinbarung enthält folgende wesentlichen Regelungen:

#### **Ziffer 1**

Nach § 6 d) SGB II führen die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger die verbindliche Bezeichnung „Jobcenter“. Die Vertragspartner haben sich auf den Namen „Jobcenter Kreis Heinsberg“ geeinigt.

#### **Ziffer 2**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Träger immer den/die Vorsitzende/n der Trägerversammlung und den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in und der andere Träger den/die Geschäftsführer/in und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Trägerversammlung stellt. Die Trägerversammlung wird am 06.01.2011 über die konkrete Besetzung beschließen. .../

**Ziffer 3**

Nach § 44 c) SGB II entsenden die Träger in der Regel je 3 Vertreter in die Trägerversammlung. Der Kreis Heinsberg und die Agentur für Arbeit Aachen haben sich auf jeweils 4 stimmberechtigte Mitglieder verständigt. Der Kreis Heinsberg kann auch Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Trägerversammlung berufen.

Dies entspricht der bisherigen Regelung des ARGE-Gründungsvertrages.

**Ziffer 6 (4)**

Die gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dezentralen Strukturen, und zwar sind neben dem Overhead 4 Standorte geplant. Die Verringerung der Standorte – verbunden mit einer Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation - ist zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich.

**Ziffer 7**

Die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weisen der gemeinsamen Einrichtung Beamte und Arbeitnehmer zu. Es wird angestrebt, eine möglichst gleichmäßige Personalgestellung im Verhältnis von 50 : 50 beider Träger zu gewährleisten.

**Ziffer 8**

Die Erstattung der Personalkosten für die kommunalen Bediensteten erfolgt wie bisher auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes für Personalkosten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln (tatsächliche Besoldungs-/Vergütungsgruppe des/der jeweiligen Mitarbeiters/ Mitarbeiterin sowie Sachkosten, zuzüglich 20 % Gemeinkosten).

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Soziales und Senioren vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss der Gründungsbegleitenden Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg in der der Einladung beigefügten Entwurfsfassung zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales  
am 28. Oktober 2010

---

### Tagesordnungspunkt 3:

#### Kommunalisierung des Rettungsdienstes

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	28.10.2010
Kreisausschuss	04.11.2010
Kreistag	09.11.2010

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>kostenneutral</b>
----------------------------------	----------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	-
--------------------------	---

Der Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe dient der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Die Kreise und kreisfreien Städte sind in diesem Zusammenhang gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) die Träger des Rettungsdienstes. Sie nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Das RettG NRW verpflichtet dabei die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Bislang werden die Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg aufgrund einer im Jahr 2006 vorgenommenen Ausschreibung durch die beauftragten Hilfsorganisationen Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) erbracht. Die mit den Organisationen abgeschlossenen Verträge sind bis zum 31.12.2011 befristet.

Die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Verwaltungsarbeit unterliegen stetigen Veränderungen. Dies folgt im Wesentlichen aus den Ansprüchen, die Bürger und Unternehmen an eine moderne Verwaltung stellen. Die Überprüfung und Verbesserung der organisatorischen Strukturen einer Kreisverwaltung, die sich als Dienstleister für Bürger, Unternehmen und kreisangehörige Kommunen versteht, ist folglich eine Daueraufgabe. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 02.09.2010 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 berichtet, dass die Verwaltung sich derzeit mit der Frage der Kommunalisierung des Rettungsdienstes, d. h. konkret mit dem Gedanken, in Abkehr von der bisher praktizierten Vergabe an Dritte den Rettungsdienst mit eigenem Personal zu organisieren und durchzuführen, beschäftigt.

In der Zwischenzeit wurde die Frage, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen oder den Rettungsdienst als solchen zu kommunalisieren, eingehend geprüft. Bei einer erneuten Ausschreibung sind die Laufzeiten der Verträge wiederum neu festzulegen, eine zeitlich unbefristete Vergabe ist rechtlich nicht zulässig. Eine Vertragsdauer von fünf Jahren, wie in der letzten Ausschreibung praktiziert, erscheint rechtlich unbedenklich.

...

Mit jeder darüber hinausgehenden Laufzeit nimmt die rechtliche Unsicherheit allerdings zu. Hinzu kommt, dass einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zufolge für die Vergabe von rettungsdienstlichen Leistungen eine EU-weite Bekanntmachungspflicht besteht. Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl inländische als auch Angebote aus dem europäischen Raum von Hilfsorganisationen sowie von privaten Anbietern eingehen. Dies hat sich auch bei der im Jahr 2006 durchgeführten Ausschreibung – zumindest in Bezug auf private Leistungserbringer – gezeigt.

Für den Kreis Heinsberg als Träger des Rettungsdienstes ergeben sich hieraus mehrere erkennbare Konsequenzen:

Der Rettungsdienst hat neben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung von Personen und dem qualifizierten Krankentransport auch Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat der Rettungsdienst mit den Feuerwehren, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern etc. zusammen zu arbeiten. Die Konsequenzen für die Struktur und die Zusammenarbeit der Komponenten des Bevölkerungsschutzes im Falle der Vergabe des Rettungsdienstes an einen gewerblichen Dritten und im Falle des möglichen ständigen Wechsels des Leistungserbringers sind sehr ungewiss. Hieraus könnten sich Unsicherheiten für die zukünftige Sicherstellung des Systems des Bevölkerungsschutzes, das von einer Vielzahl von Ehrenamtlern getragen wird, ergeben.

Sofern der Kreis Heinsberg den Rettungsdienst selbst wahrnimmt und damit Kontinuität und Verlässlichkeit für alle Beteiligten schafft, ist mittelfristig auch eine Motivations- und Qualitätssteigerung im Ehrenamt zu erwarten. Die Finanzierung und die sächliche Ausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes werden derzeit ohnehin im Wesentlichen durch Bund, Land, Kreis und Organisationen sichergestellt und sind somit auch nicht dem eigentlichen Rettungsdienst zuzuordnen. Eine einsatztaktische Verknüpfung der Einsatzeinheiten im Bedarfsfall mit dem Rettungsdienst ist letztlich auch im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung Aufgabe und Zielsetzung des Kreises. Organisationsvermischte Strukturen, die diesen Konzepten eher kontraproduktiv entgegenwirken, können durch eine eigene Rettungsdienststruktur erheblich verbessert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlichen Organisationen eine weitgehende Fortbildungsmöglichkeit anzubieten.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens mit einem deutlichen verfahrenstechnischen Mehraufwand zu rechnen ist. Zur Vermeidung möglicher Klagen (Erfahrung aus der letzten Ausschreibung) müsste die Vorbereitung und Begleitung einer eventuellen Ausschreibung durch eine externe Firma erfolgen. Diese Beratungsleistungen müssten ebenfalls vorher ausgeschrieben werden. Dieses Procedere würde sich zwangsläufig alle fünf Jahre wiederholen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich die Qualität des Rettungsdienstes nach und nach verschlechtert, da sich das Rettungsdienstpersonal ggf. nach jeder Ausschreibung verändert. In Bezug auf die Folgen einer immer wieder neu erfolgenden Vergabe der Rettungsdienstleistungen ist festzustellen, dass sich hieraus bei den Beschäftigten der beauftragten Hilfsorganisationen eine Unsicherheit über den Bestand und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ergibt. Das ist arbeitsrechtlich sicherlich ein unbefriedigender Zustand.

Bei jeder weiteren Ausschreibung wird – wie zuletzt im Jahre 2006 – mit größter Wahrscheinlichkeit wieder ein Betriebsübergang eintreten, in dessen Folge nach Ablauf eines Jahres die Kündigung von Mitarbeitern bzw. zumindest eine Anpassung des bestehenden Arbeitsvertrages an das von der jeweiligen Hilfsorganisation oder vom Unternehmer angewandte Tarifrecht nicht ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig zu erwähnen, dass es sich bei der hoheitlichen Aufgabe der Durchführung des Rettungsdienstes um eine herausragende und in hohem Maße mit dem Schutz menschlichen Lebens verknüpfte Aufgabe handelt. Die insoweit unerlässliche Qualität in der Aufgabendurchführung darf aus Sicht der Verwaltung nicht durch die in diesem Fall bei den Arbeitnehmern eintretende Unsicherheit über den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses und der sich daraus entwickelnden Abwanderung der Leistungsträger in benachbarte kommunale Rettungsdienste leiden. Eine solche Entwicklung ist aber bei weiteren Anbieterwechseln nicht auszuschließen. Eine erneute Ausschreibung birgt des Weiteren die Gefahr, dass lediglich der wirtschaftlichste Anbieter von Rettungsdienstleistungen ermittelt wird und Qualitätsstandards vernachlässigt werden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile – insbesondere in Bezug auf die vorstehend beschriebenen mit einer erneuten Ausschreibung verbundenen Risiken - wird seitens der Verwaltung eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes favorisiert. Die Durchführung des Rettungsdienstes in eigener Regie bietet den Vorteil, dass dauerhafte und klare Strukturen geschaffen werden, die notwendig und zweckmäßig sind, die Aufgabe des Rettungsdienstes abzusichern. Des Weiteren ist eine erhöhte Leistungsbereitschaft und Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber aus den eingangs erwähnten Gründen zu erwarten. Durch eine wirtschaftliche und personelle Gesamtverantwortung des Kreises bei der Abwicklung des Rettungsdienstes können insbesondere Personal- und Sachmittelbereiche vereinheitlicht und durch die Entwicklung einer geeigneten Leistungs- und Prozessstrategie erhöhte Qualitätsstandards erreicht werden. Außerdem könnte die Schaffung einer operativen Einheit „Rettungsdienst/Katastrophenschutz“ avisiert werden.

Selbst wenn durch die eigene Wahrnehmung des Rettungsdienstes höhere Kosten entstehen würden ist die Refinanzierbarkeit der Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes durch Entgelte und Gebühren durch das SGB V abgedeckt. Es ist aber auch zu erwarten, dass bei der Durchführung einer Ausschreibung eine Änderung der bisherigen Kostenstruktur erfolgt. Eine unmittelbare Belastung der Kreisumlage und damit der Städte und Gemeinden ist jedenfalls damit nicht verbunden. Der Rettungsdienst als kostenrechnende Einrichtung finanziert sich durch die überwiegend von den Krankenkassen zu erbringenden Rettungsdienstgebühren, die ggf. angehoben werden müssten. Da die Kranken- und Ersatzkassen nicht selbst Träger der Aufgaben des Rettungsdienstes sind, ist von ihnen eine vom Kreis avisierte andere Organisationsform auch zu akzeptieren und mitzufinanzieren. Abstimmungsgespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen sind seitens der Verwaltung bei entsprechender Beschlussfassung in Kürze vorgesehen.

Die Vorteile einer Kommunalisierung sind vor allem dahingehend zusammenzufassen, dass eine direkte Einflussnahme des Trägers auf die Aktivitäten des öffentlichen Rettungsdienstes im Trägergebiet im Rahmen einer kommunalen Einrichtung direkter und jederzeit nicht nur im Rahmen der Ausschreibung möglich ist. Darüber hinaus erweist sich die Identifikation des Rettungsdienstes und der im Rettungsdienst Beschäftigten mit der Region als deutlich höher und wirkt auf der Grundlage tarifgebundener Arbeitsverhältnisse einer Abwanderung der Bediensteten entgegen.

Der bei einer Ausschreibung eventuell eintretende finanzielle Vorteil von Anbietern, die Mitarbeiter gegebenenfalls auch untertariflich beschäftigen, wiegt nicht das Risiko von möglichen Qualitätseinbrüchen auf und trägt außerdem das Risiko in sich, im Endergebnis letztendlich unwirtschaftlich zu sein. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Rettungsdienst häufig an der Schwelle zwischen Leben und Tod von Menschen arbeitet. In dieser Situation können die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiter - und damit die Qualität des Rettungsdienstes insgesamt - unter Umständen hierauf unmittelbaren Einfluss nehmen. Dies sollte Vorrang vor monetären Aspekten haben.

Im Falle der Entscheidung, den Rettungsdienst selbst wahrzunehmen, sollen aus Sicht der Verwaltung schlanke Strukturen geschaffen werden, die es erlauben, entsprechend wirtschaftlich und effektiv zu arbeiten. Dem Kreistag soll für die am 09.11.2010 terminierte Sitzung vorgeschlagen werden, eine gutachterliche Untersuchung, welches die am besten geeignete Organisationsform ist - hier kommen beispielsweise der Regiebetrieb, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) oder die Gemeinnützige GmbH (gGmbH) in Frage – in Auftrag zu geben. Zur Findung einer geeigneten Betriebsform sollte im Rahmen des Gutachtens u. a. untersucht werden, welche Organisationsform dem Träger des Rettungsdienstes die notwendigen Kontrollmöglichkeiten des Systems lässt und ihn möglichst gleichzeitig weitgehend von direkten Aufgaben im Rahmen der Durchführung entbindet.

Des Weiteren sollte auch untersucht werden, inwieweit eine Einbindung der Hilfsorganisationen (unterhalb der Ausschreibungspflicht) möglich ist. Vor einer Entscheidung über die Betriebsform bedarf es sicherlich auch der dezidierten Kenntnis der Struktur und Ansprüche sowie der Organisation im „MANV-Fall“, der Verzahnung des Rettungsdienstes mit dem Katastrophenschutz sowie der Führungs- und Entscheidungshierarchien bei den derzeitigen Leistungserbringern. Beim Kreis sind darüber hinaus u. a. eine „Bestandsanalyse“ des Rettungsdienstes sowie eine Erfassung aller Vermögensgegenstände vorzunehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d. h. selbst durchzuführen.

**Anlage 1 der Erläuterungen  
zur Sitzung des Ausschusses für  
Gesundheit und Soziales am 28.10.2010**

**Gründungsbegleitende  
Vereinbarung**

**über die Ausgestaltung und Organisation  
einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II**

zwischen

der Agentur für Arbeit Aachen,

Roermonder Str. 51,  
52072 Aachen,  
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Kreis Heinsberg,  
Valkenburger Straße 45,  
52525 Heinsberg,  
vertreten durch den Landrat des Kreises Heinsberg

- zusammen nachfolgend auch bezeichnet als Vereinbarungspartner -

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1 Name, Sitz und Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung**
- 2 Organe der gemeinsamen Einrichtung**
- 3 Trägerversammlung**
- 4 Geschäftsführer**
- 5 Beirat**
- 6 Organisation und Aufgabenwahrnehmung**
- 7 Personal und Personalvertretung**
- 8 Kostenerstattung**
- 9 Haftung**
- 10 Vereinbarungsdauer**
- 11 Schlussbestimmungen**

## Präambel

Durch die Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist Regelorganisation ab dem 01.01.2011 die gemeinsame Einrichtung von Agenturen für Arbeit und Kommunen zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit durch Integration.

Die beiden Träger Agentur für Arbeit Aachen und Kreis Heinsberg arbeiten in Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit ab dem 01.01.2011 in der Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II zusammen.

Die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg verstehen sich dabei als gleichberechtigte Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

**1**

**Name, Sitz und Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Kreis Heinsberg“.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in 52525 Heinsberg, Westpromenade 9.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der beiden Leistungsträger nach dem SGB II wahr, sofern nicht durch Beschluss der Trägerversammlung eine Übertragung auf einen Leistungsträger oder einen Dritten gemäß § 44 c Abs. 2 Nr. 4 SGB II erfolgt.

**2**

**Organe der gemeinsamen Einrichtung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe
  - die Trägerversammlung
  - den Geschäftsführer
- (2) Die Vereinbarungspartner legen hinsichtlich der Besetzung des Vorsitzes der Trägerversammlung und der Geschäftsführung fest, dass ein Träger immer den/die Vorsitzende/n der Trägerversammlung und den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in und der andere Träger den/die Geschäftsführer/in und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der die Trägerversammlung stellt.

**3**

**Trägerversammlung**

- (1) Der Trägerversammlung obliegen die Aufgaben nach § 44 c SGB II.
- (2) Die Trägerversammlung hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Jeweils vier Mitglieder werden von der Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg benannt. Der Kreis Heinsberg kann auch Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Trägerversammlung berufen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Bei Verhinderung des Mitglieds und seines Vertreters kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Trägerversammlung übertragen.
- (3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder von der Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Heinsberg anwesend sind. Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach § 44 c Abs. 1, S. 8, 1. Hs SGB II die Stimme des/der Vorsitzenden. Das gilt nicht für die in § 44 c Abs. 1 S. 8, 2 Hs SGB II genannten Entscheidungen.
- (4) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

- (5) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden im Regelfall am Sitz der gemeinsamen Einrichtung statt.
- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **4 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich gemäß §44 d Abs. 1 SGB II.
- (2) Der Geschäftsführer hat eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Geschäftsführer/in und stellvertretender Geschäftsführer/in werden von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

#### **5 Beirat**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung gründet gemäß § 18 d SGB II einen Beirat. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.
- (2) Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine/n Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

#### **6 Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dezentralen Strukturen.
- (2) Es sind 4 Standorte für die gemeinsame Einrichtung geplant, um im gesamten Gebiet des Kreises Heinsberg die Erreichbarkeit der gemeinsamen Einrichtung für die Leistungsberechtigten zu gewährleisten.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung bedient sich aller im Rahmen der Aufgabenerledigung erforderlichen IT – Systeme, die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Für die Zusammenarbeit bedient sich die gemeinsame Einrichtung folgender Fachdienste der Agentur für Arbeit Aachen:
- Leistungserbringung für erwerbsfähige hilfebedürftige Rehabilitanden
  - Ausbildungsvermittlung
  - Psychologischer Dienst
  - Ärztlicher Dienst

und darüber hinaus folgender Dienste des Kreises Heinsberg:

- Gesundheitsamt
- Überleitung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II, sowie die gerichtliche Geltendmachung und Einziehung dieser Ansprüche.

Die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung prüft die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Vereinbarungspartner.

## 7

### **Personal und Personalvertretung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II weisen die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Heinsberg mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 g SGB II Beamte und Arbeitnehmer zu.
- (2) Grundsätzlich sollte eine möglichst gleichmäßige Personalgestellung im Verhältnis von 50:50 beider Träger angestrebt werden.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung bildet eine Personalvertretung und eine Schwerbehindertenvertretung.
- (4) Die gemeinsame Einrichtung bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Die Trägerversammlung bestellt nach § 18 e SGB II eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

## 8

### **Kostenerstattung**

- (1) Für die der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Beamten und Arbeitnehmer erhalten die Agentur für Arbeit und der Kreis Heinsberg eine Erstattung der Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Kostenerstattung der Agentur für Arbeit bemisst sich entsprechend der Personalkostenpauschalen der Bundesagentur für Arbeit aus dem System Enterprise Resource Planning (ERP).
- (3) Sofern nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II Abweichendes bestimmt wird, erfolgt die Kostenerstattung für den Kreis Heinsberg nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters pauschaliert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln (Personal- und Sachkosten, zuzüglich 20 % Gemeinkosten).

## 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der gemeinsamen Einrichtung im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die gemeinsame Einrichtung oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der gemeinsamen Einrichtung Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:

Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die gemeinsame Einrichtung bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.

Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Gesellschafter insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die gemeinsame Einrichtung bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.

Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

**10**

**Vereinbarungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Da der Kreis Heinsberg einen Antrag nach § 6 a Abs. 2 i. V. m. § 6 a Abs. 4 SGB II auf Zulassung als zugelassener kommunaler Träger stellen wird, ist die Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2011 befristet.

**11**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung vereinbaren die Vereinbarungspartner dann eine solche, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Die jeweils geltenden Regelungen des SGB II haben Vorrang vor den eventuell gegenläufigen Absprachen in der Vereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung, ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung unterliegen dem Schriftformerfordernis. Das gilt auch für Regelungen hinsichtlich des vereinbarten Schriftformerfordernisses.
- (4) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vereinbarungspartner.

Heinsberg, den

**Agentur für Arbeit Aachen**

**Kreis Heinsberg**

---

Gabriele Hilger  
Vorsitzende der Geschäftsführung

---

Stephan Pusch  
Landrat

---

Liesel Machat  
Ltd.Kreisverwaltungsdirektorin